

**Stellungnahme
des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg**

zum

Referentenentwurf der Bundesregierung einer Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen (Bearbeitungsstand: 26. Juni 2019)

Bezug: Email von Herrn Volker Hoppenbrock (BMWi) vom 28. Juni 2019

Gemäß § 39j EEG 2017 führt die Bundesnetzagentur in den Jahren 2019 bis 2021 Innovationsausschreibungen für erneuerbare Energien durch. Die Einzelheiten der Innovationsausschreibungen sollen in einer Rechtsverordnung nach § 88d EEG 2017 näher bestimmt werden. Dabei soll laut § 39j Absatz 3 Satz 2 EEG 2017 sichergestellt werden, dass besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen gefördert werden, die sich im technologieneutralen wettbewerblichen Verfahren als effizient erweisen. § 88d EEG 2017 nennt hierzu einige Regelungsoptionen, mit denen der Innovationscharakter im Ausschreibungsverfahren festgestellt werden könnte.

Der nun von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer Verordnung zu den Innovationsausschreibungen (InnAusV) lässt jedoch jegliche Regelung von Fördermechanismen zugunsten technologischer Innovationen für einen netz- und systemdienlichen Ausbau der erneuerbaren Energien vermissen. Stattdessen erschöpft sich der Entwurf in der Möglichkeit einer Kombination oder eines Zusammenschlusses verschiedener erneuerbarer Energien, und konzentriert sich dann auf die Erprobung neuer Zuschlags- und Preismechanismen, um so die Marktintegration der erneuerbaren Energien voranzutreiben.

Der ursprünglich von der Bundesregierung anvisierte Zweck der Innovationsausschreibungen wird dadurch aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg leider verfehlt. Zudem werden im Referentenentwurf notwendige Regelungen einer regionalen Steuerung ausgelassen.

Zu dem Referentenentwurf wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. Regionale Steuerung

Der Entwurf der neuen InnAusV enthält keinerlei Regelungen, über die eine gleichmäßige regionale Verteilung der Zuschläge – insbesondere für Windenergievorhaben – gewährleistet werden könnte. Beispielsweise ist das Referenzertragssystem des § 36g EEG 2017 im Rahmen der Innovationsausschreibungen nicht entsprechend anzuwenden (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 InnAusV (neu)). Ebenso wenig ist eine Aufteilung in Höchstwertgebiete vorgesehen, wie etwa bei den gemeinsamen Ausschreibungen von Solaranlagen und Windenergie an Land (vgl. § 16 Absatz 1 der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen (GemAV)).

Stattdessen setzt § 6 Absatz 3 InnAusV (neu) einen einheitlichen Höchstwert für Gebote auf die fixe Marktprämie fest. Hierdurch besteht die Gefahr, dass sich Gebote für Windenergievorhaben mit Standorten in Süddeutschland im Wettbewerb mit Vorhaben mit Standorten in Nord- und Ostdeutschland nicht werden durchsetzen können.

Genauso wie im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen bedarf es somit auch im Rahmen der Innovationsausschreibungen einer Regelung, die eine gleichmäßigere regionale Verteilung der Zuschläge fördert.

2. Kombination oder Zusammenschluss verschiedener erneuerbarer Energien

Die Abgabe von Geboten für Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien wird im Sinne des § 39j Absatz 1 EEG 2017 ermöglicht. Diese Regelung ist im Ansatz grundsätzlich zu begrüßen. Die Kombination verschiedener erneuerbarer Energien ist dazu geeignet, zukünftig eine stabilere Stromversorgung zu gewährleisten. Der vorgelegte Referentenentwurf fasst in diesem Punkt jedoch noch zu kurz.

Gemäß § 3 Absatz 3 InnAusV (neu) und § 5 Absatz 3 Nr. 2 InnAusV (neu) müssten die einzelnen Gebotsteile einer Kombination oder eines Zusammenschlusses verschiedener erneuerbarer Energien weiterhin die jeweils einschlägigen Anforderungen für technologiespezifische Ausschreibungen des EEG 2017 erfüllen. Im Falle einer beabsichtigten Kombination von Windenergie an Land und Freiflächen-Photovoltaik würde dies beispielsweise bedeuten, dass der jeweilige Standort eines Vorhabens stets auch der von § 37 EEG 2017 vorgegebenen Flächenkulisse entsprechen muss-

te. Hierdurch wird die Auswahl möglicher Vorhabenstandorte deutlich eingeschränkt. Es bedarf daher im Rahmen der Innovationsausschreibungen einer Öffnung der EEG-Flächenkulisse. Darüber hinaus sollte eine Kombination oder ein Zusammenschluss erneuerbarer Energien auch mit kleineren Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt ermöglicht werden, für die im EEG 2017 sonst keine Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist.

3. Zu wenig Anreize für Projektierer

Laut der Begründung zum Referentenentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, mit den Innovationsausschreibungen neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren zu erproben, die bisher noch keine Anwendung im EEG 2017 gefunden haben. An zentraler Stelle des Entwurfs stehen die Einführung einer fixen Marktprämie und eine Aussetzung der Vergütungen bei negativen Preisen ab der dritten Ausschreibungsrunde im September 2021. Hierdurch wird den Anlagenbetreibern das volle Strompreisrisiko übertragen.

Darüber hinaus soll im Falle einer Unterzeichnung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 In-nAusV (neu) eine Zuschlagsbegrenzung greifen. Wird das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins nicht vollständig ausgeschöpft, soll nur allen zulässigen Geboten ein Zuschlag im Umfang ihres Gebotes erteilt werden, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge erreicht oder erstmalig durch ein Gebot überschritten sind. Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt.

Hinzu kommt, dass Betreiber von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, die aufgrund eines Zuschlages im Rahmen der Innovationsausschreibungen im Jahr 2019 einen Anspruch auf die fixe Marktprämie erhalten, bereits gemäß § 39j Absatz 2 EEG 2017 keinen finanziellen Ausgleich für eine netzengpassbedingte Abregelung ihrer Anlage erhalten.

Diese Regelungen sind jede für sich genommen grundsätzlich geeignet, den Wettbewerb in den Ausschreibungsverfahren zu befördern, eine stärkere Marktintegration der erneuerbaren Energien voranzutreiben und die Energiewende somit kosteneffizienter zu gestalten. In ihrer Gesamtheit besteht jedoch die Gefahr, dass Anlagenbetreiber zu wenig Anreize für eine Gebotsabgabe sehen werden. Insbesondere zum aktuellen Zeitpunkt, nachdem die letzten Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land deutlich unterzeichnet wurden, ist zu befürchten, dass Anlagenbetreiber von den

Innovationsausschreibungen nur wenig Gebrauch machen werden. Unter diesen Bedingungen wäre eine Erprobung neuer Preismechanismen in der vorgeschlagenen Form nicht sinnvoll. Es sollten daher stärkere Anreize für Anlagenbetreiber gesetzt werden. Diese könnten unter anderem darin bestehen, günstigere Zuschlags- und Preismechanismen für Gebote mit technologischem Innovationscharakter aufzustellen oder Teilmengen ausschließlich für technologische Innovationen auszuschreiben, um auch das höhere Risiko, das mit technologischer Innovation einhergeht, auszugleichen.

In Baden-Württemberg wurde beispielsweise ein aktuelles Projekt schwimmender Photovoltaikanlagen absichtlich kleiner dimensioniert, um so nicht an einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur teilnehmen zu müssen. Ausschlaggebend war hierbei die Tatsache, dass der Anlagenbetreiber den in der Photovoltaikanlage produzierten Strom dann nicht zur Eigenversorgung hätte nutzen dürfen (vgl. § 27a EEG 2017) und im Rahmen der Ausschreibung mit einer neuen Technologie gegen Technologien, die sich bereits in der Massen Anwendung befinden, konkurrieren müsste. Gerade im Rahmen der nun von der Bundesregierung geplanten Innovationsausschreibungen ist es dringend notwendig, Vorhaben mit einem solchen Innovationscharakter durch gezielte Anpassungen des derzeitigen Ausschreibungssystems zu fördern. Denn nur so können neue Potenziale erkannt sowie die bestehenden Potenziale für den Ausbau der erneuerbaren Energien effizient ausgeschöpft werden.